



Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wurde beim Landkreis Cloppenburg die Genehmigung nach dem BImSchG* beantragt. Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 Nr. 7.11.3 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Eine UVP-Pflicht konnte nicht festgestellt werden.

Vorhaben	Vorhabensstandort	Antragsteller	Aktenz.:
Nutzungsänderung Schweinemastställe zu Sauenställen, Erw. Ferkelaufzuchtstall, Neubau Sauenauslauf und Abluftreinigung	Friesoythe	Peter Rohe	0582/2012

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Mit Ausnahme des Schutzkriterium 2.3.9 (Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegte Umweltqualitätsnorm bereits überschritten ist: hier WRRL hinsichtlich des chemischen Zustandes des Grundwassers) sind keine Schutzkriterien der Ziffer 2.3 der Anlage 3 UVPG betroffen. In der 2. Stufe der Vorprüfung ist zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, die die Empfindlichkeit des Gebietes Nr. 2.3.9 oder die Schutzziele dieses Gebietes betreffen.

Die möglichen Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf das Schutzgut Grundwasser ergeben sich im Wesentlichen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Im vorliegenden Fall werden die geplanten Lagereinrichtungen wie Güllekanäle und Güllekeller entsprechend den Anforderungen der Unteren Wasserbehörde in flüssigkeitsdichter Bauweise und mit Leckageerkennung errichtet so dass Beeinträchtigungen vermieden werden können.

Die vorhandenen Tierplätze werden verändert (Reduzierung der Mastschweine, zusätzliche Sauen und Ferkel). Mit dem Änderungsvorhaben wird ausreichende Lagerkapazität für anfallende Gülle geschaffen. Die ordnungsgemäße Verwertung des Wirtschaftsdüngers wird weiterhin durch die Düngbehörde (Landwirtschaftskammer) überwacht, so dass insgesamt keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser durch den Nährstoffanfall zu erwarten sind.

Insgesamt sind daher die Umweltauswirkungen, die zu berücksichtigen waren, nicht als erheblich im Sinne des UVPG zu beurteilen und eine UVP-Pflicht ist nicht gegeben.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 21.10.2022

Im Auftrage
Meiners

*Fundstellen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung.